

# Uebereinkommen,

getroffen von der 1. Compagnie des National-Garde-Scharfschützen-Corps  
in der Versammlung am 20. Juli 1848.

1. Das Exercieren soll in Zukunft eben so wie jetzt im Stadtgraben nächst dem Fischerthore statt haben.
2. Zum Exercieren ist Montag und Donnerstag jeder Woche bestimmt und zwar jedesmal von 5 bis 8 Uhr Abends, fällt an diesen Tag ein Feiertag, oder tritt ein schlechtes Wetter ein, so soll das Exercieren den darauf folgenden Tag stattfinden. Dienstag bleibt wegen Schießübungen ausgenommen.
3. Jeder Herr Schütze ist verpflichtet an einem dieser Tage der Woche zu erscheinen, widrigenfalls er zu einer Geldstrafe verhalten wird.
4. Die Strafe bestehend in 10 fr. G. M., soll in die Compagnie-Casse abgeführt werden.
5. Sollte ein Herr Schütze bei dem Exercieren an den bestimmten Tagen in dem Zeitraume eines Monates gar nicht erscheinen, so wird derselbe vom Vorstande der Compagnie aufgefordert hierüber eine schriftliche Erklärung zu geben, welche dann dem Corps-Commando zur weitem Amtshandlung überreicht wird.
6. Die Punkte 3, 4 und 5 gelten auch für sämtliche Chargen der Compagnie.
7. Die, die Compagnie treffenden Wachen, soll in der Folge der betreffende Compagnie-Feldwebel eintheilen, und derselbe gehalten sein, auf dem Wachzettel den zu beziehenden Posten anzugeben.
8. Dafür soll aber auch jeder Herr Schütze und jede Charge zum pünktlichen Erscheinen auf dem Sammelplatze verpflichtet sein.
9. Wird von heute angefangen, eine Compagnie-Casse bestehend, in welche jeder Herr Schütze 30 fr. G. M. als Grund-Einlage entrichtet, und für die Folge jeden Monat eine Nachzahlung macht, welche aus 10 fr. G. M. besteht und je nach Erforderniß auch geringer gestellt werden kann. Davon sollen:
10. Die auflaufenden Auslagen bestritten werden, die aus dem Honorar für den Exerciermeister und Tambour, den monatlichen Beitrag für Druckkosten des Sicherheitsausschusses u.dergl. bestehen.
11. Zur Verwaltung der Compagnie-Casse werden Herr Johann Engstler als Cassier, Herr Philipp Mahr und Herr Josef Schwarz als Kontrollors bestimmt, welche am Ende jeden Viertel Jahres Rechnung legen werden.
12. Die Einzahlungen sollen jeden letzten oder ersten Tag im Monate, im Hause des Herrn Johann Engstler, Cassier, wohnhaft unter den Tuchlauben Nr. 560, geschehen.
13. Dieses Uebereinkommen tritt am 1. August 1848 in Wirksamkeit.

Wien, am 20. Juli 1848.

Von der 1. Compagnie des National-  
Garde Scharfschützen Corps.

1848  
73

1848

1848

# Uebereinkommen

zwischen dem k. k. Reichs-Commissar des National-Österreichischen Bundes  
in der Person des Herrn *[Name]* am 20. Juli 1848

1. Das Uebereinkommen soll in Zukunft eben so wie die bisherigen Uebereinkommen  
2. Das Uebereinkommen soll in Zukunft eben so wie die bisherigen Uebereinkommen  
3. Das Uebereinkommen soll in Zukunft eben so wie die bisherigen Uebereinkommen  
4. Das Uebereinkommen soll in Zukunft eben so wie die bisherigen Uebereinkommen  
5. Das Uebereinkommen soll in Zukunft eben so wie die bisherigen Uebereinkommen  
6. Das Uebereinkommen soll in Zukunft eben so wie die bisherigen Uebereinkommen  
7. Das Uebereinkommen soll in Zukunft eben so wie die bisherigen Uebereinkommen  
8. Das Uebereinkommen soll in Zukunft eben so wie die bisherigen Uebereinkommen  
9. Das Uebereinkommen soll in Zukunft eben so wie die bisherigen Uebereinkommen  
10. Das Uebereinkommen soll in Zukunft eben so wie die bisherigen Uebereinkommen

Sammlung L. I. Frankl



11. Das Uebereinkommen soll in Zukunft eben so wie die bisherigen Uebereinkommen  
12. Das Uebereinkommen soll in Zukunft eben so wie die bisherigen Uebereinkommen  
13. Das Uebereinkommen soll in Zukunft eben so wie die bisherigen Uebereinkommen  
14. Das Uebereinkommen soll in Zukunft eben so wie die bisherigen Uebereinkommen  
15. Das Uebereinkommen soll in Zukunft eben so wie die bisherigen Uebereinkommen  
16. Das Uebereinkommen soll in Zukunft eben so wie die bisherigen Uebereinkommen  
17. Das Uebereinkommen soll in Zukunft eben so wie die bisherigen Uebereinkommen  
18. Das Uebereinkommen soll in Zukunft eben so wie die bisherigen Uebereinkommen  
19. Das Uebereinkommen soll in Zukunft eben so wie die bisherigen Uebereinkommen  
20. Das Uebereinkommen soll in Zukunft eben so wie die bisherigen Uebereinkommen

Wien am 20. Juli 1848

Der k. k. Reichs-Commissar des National-Österreichischen Bundes  
*[Name]*

Erhalten im Reichs-Commissariat des National-Österreichischen Bundes